

2. ÄNDERUNG: (SATZUNG)

DIE ÄNDERUNG BEZUGSWEISE ERWEITERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BEZIEHT SICH AUF TEILE DER FLURSTÜCKE 250/15, 250/11, 61/3 UND BEINHÄLTET DIE AUSWEISUNG WEITERER ZWEI BAUSTELLEN (SIEHE PLANBEREICH MIT ORANG. ABGRENZUNG) DER RAT DER EHEMALIGEN GEMEINDE LAUTERBACH HAT IN DER SITZUNG AM 20.10.1972 BESCHLOSSEN, DEN RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN ZU ÄNDERN.

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE DURCH DAS STADTBAU- UND PLANUNGSAMT DER STADT VÖLKLINGEN.

FÜR DIE ÄNDERUNG GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 (BGBl. I. S. 1237)

IM ÜBRIGEN GILT DIE SATZUNG DES MIT WIRKUNG V. 25.1.66 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLANES.

ANSONSTEN BLEIBT DER BEBAUUNGSPLAN L/1573 O. RECHTSWIRKSAM.

DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG AUSGELEGEN VOM 12.5.1975 BIS EINSCHL. 12.5.1975

DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG VOM STADTRAT AM 30.9.1975 BESCHLOSSEN

VÖLKLINGEN, DEN 10.1975
DER OBERBÜRGERMEISTER:

DIE BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG WIRD GEMÄSS § 11 BBauG GENEHMIGT.

SAARBRÜCKEN, DEN
DER MINISTER F. UMWELT, RAUMORDNUNG U. BAUWESEN
IM AUFTRAG:

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG WURDE AM ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

VÖLKLINGEN, DEN
DER OBERBÜRGERMEISTER:

1. ÄNDERUNG:

ÄNDERUNG NACH § (13) 1 B BauG

- a) ERWEITERUNG DES PLANBEREICHES UM 1 BAUSTELLE IN WESTLICHER RICHTUNG
- b) STRASSENANSCHLUSS (STRASSE „D“) FÜR SPÄTERE ERSCHLIESSUNG

VERMERK:

FÜR DIE ÄNDERUNG GILT DIE BNVO 1968 (BGBl. I. S. 1237) UND DIE RECHTSKRÄFTIGE BAUPOLIZEIVERORDNUNG (AMTS- BL. D. SAARLANDES NR. 37 V. 19.7.63, S. 373)

DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG VOM GEMEINDERAT AM 29.12.1971 BESCHLOSSEN

LAUTERBACH, DEN19
DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 12 B BauG WURDE AM 15.3.1972 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT

LAUTERBACH, DEN 19
DER BÜRGERMEISTER

KREISPLANUNG SAARBRÜCKEN, DEN 12.6.1970

KREISBAURAT KREISBAUDIREKTOR

LAUTERBACH

GELÄNDE NORD-WESTLICH DER WALDSTRASSE - JUCHHÖH-FLUR

M. 1:500

BEARBEITET: [Signature]

1. ÄNDERUNG:

2. ÄNDERUNG:

FESTGESETZT I.D. FASSUNG:

DIE FESTSETZUNG IST RECHTSKRÄFTIG MIT WIRKUNG VOM:

KREISPLANUNGSSTELLE
SAARBRÜCKEN, DEN 12. SEPT. 1966

[Signature]
KREISBAURAT

[Signature]
KREISBAUDIREKTOR

ERLÄUTERUNGEN:

GRENZEN:

- KREISGRENZE
- GEMEINGEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- GESETZL. ÜBERSCHWEMMUNGSGRENZE
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- WR REINES WOHNGEBIET
- NUR EINZELHÄUSER ZUL.
- GR Z GRUNDFLÄCHENZAHL
- GF Z GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II GESCHOSSZAHL
- Ga GARAGE

BAULINIEN:

- STRASSENABGRENZUNGS- O. VORGARTENLINIE MIT ZUFABRT
- ZWINGENDE BAULINIE MIT ZUFABRT
- BAUGRENZE M. ZUFABRT
- ZUFABRTSVERBOT
- BEREITS FESTGESETZT
- FESTZUSETZEN
- AUFZUHEBEN
- IN AUSSICHT GENEHMEN

FREIFLÄCHEN:

- ÖFFENTL. FREIFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE IM BAUGEBIET
- VORHANDEN
- GEPLANT

ÖFFENTL. SONDERZWECKFL.

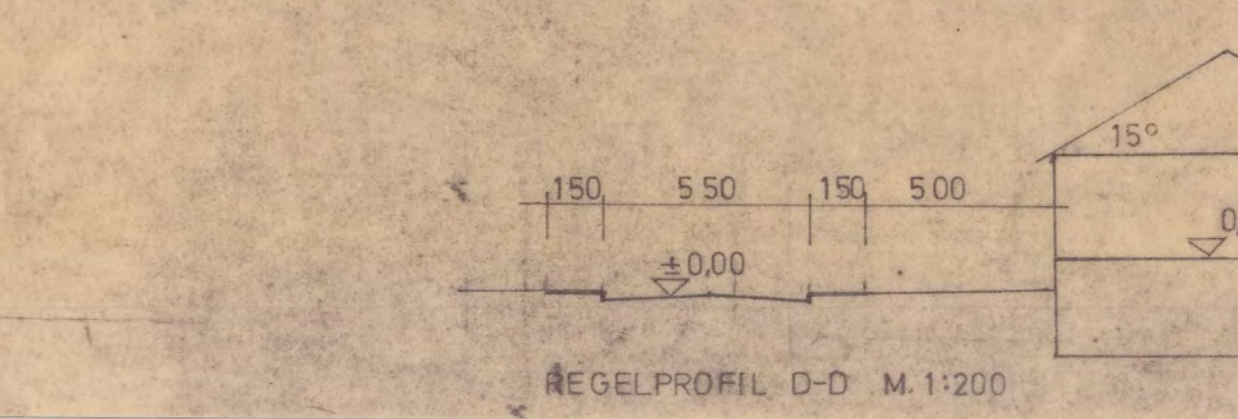
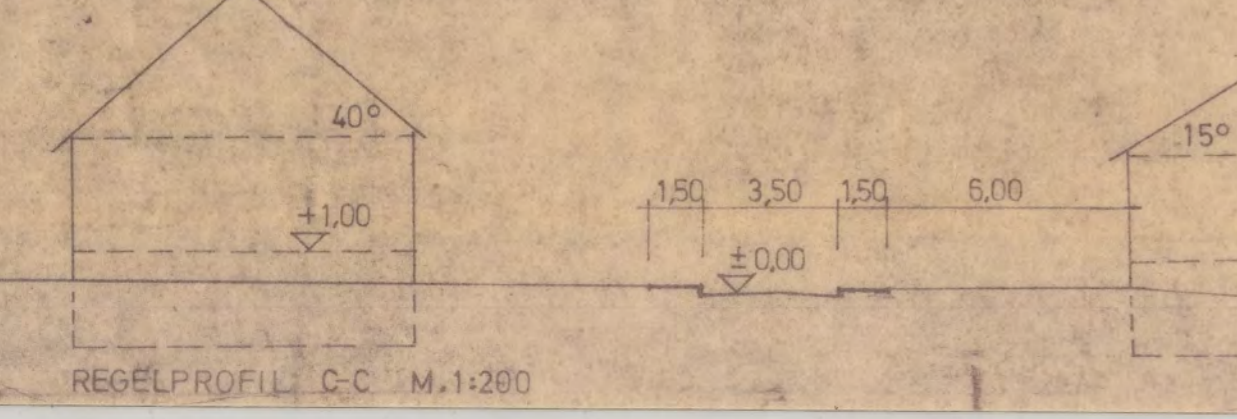
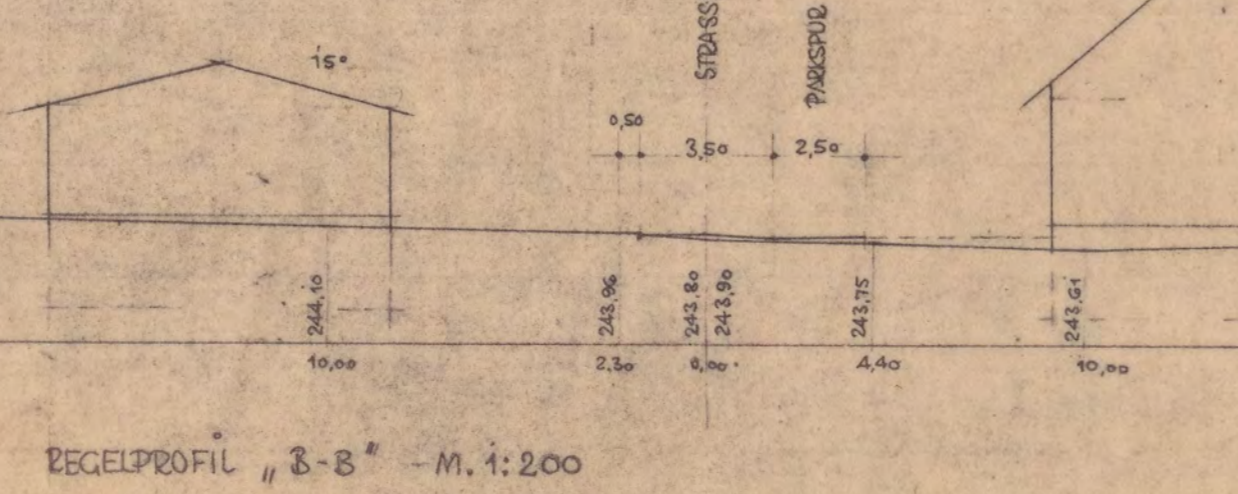
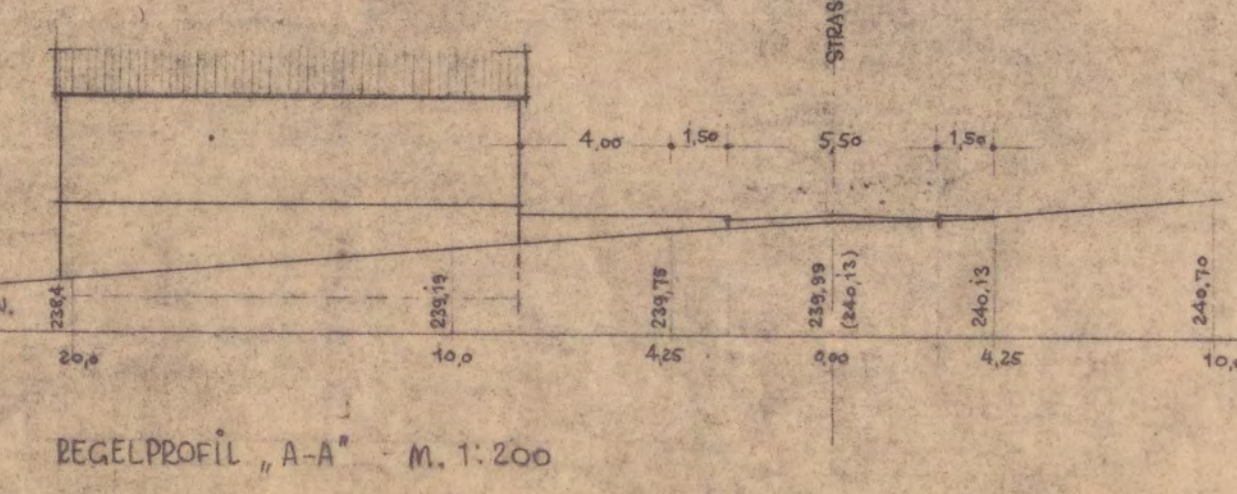
- SPORT - SPIEL - U. BADEPLATZE
- SPIELPLATZ

ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHEN:

- ORTSSTRASSEN, ORTSWEGE U. PLATZE

GEBÄUDE

- Ga PKW - GARAGEN U. NEBENBEG. 1 - GESCH.
- GESCHOSSZAHL



Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 24. Juli 1960 (BBl. I. S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates von ... beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Lauterbach durch die Kreisplanungsstelle Saarbrücken.

Verfälschungen gemäß § 2 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Festlegung des Gebietes	gen. Plan
2. Art der baulichen Nutzung	reines Wohngebiet
2.1. bauliche Nutzung	Wohngebäude
2.1.1. zusätzliche Anlagen	keine
2.1.2. Ausnahmsweise zulässige Anlagen	keine
3. Maß der baulichen Nutzung	gen. Plan
3.1. Zahl der Vollwohneinheiten	zum. Plan
3.2. Grundflächenzahl	max. 0,4
3.3. Geschossflächenzahl	max. 0,4
4. Bauweise	offen
5. Überbauten und nicht überbaute Grundstückeflächen	gen. Plan
6. Stellung der baulichen Anlagen	gen. Plan
7. Mindestgröße der Grundstückeflächen	400 m ²
8. Bebauung der baulichen Anlagen	gen. Plan
9. Ausnahmsweise für Gemeinbedarf	gen. Plan
10. Verkehrsflächen	gen. Plan
11. Regelung der baulichen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen	gen. Plan
12. Grundflächen, wie Parkanlagen, Dauerzeleingärten, Sport-, Spiel-, Zeit- und Badeplätze, Friedhöfe	gen. Plan
13. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	gen. Plan

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. S. 297).

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern
auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (ABl. S. 297).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

Alle Bauanträge sind der Saarbergwerke A.G. vorzulegen.

Maßgebliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1.

2.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 26. 10. 1964 bis zum 26. 11. 1964

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 30.9.1965 beschlossen

LAUTERBACH, den 30.9.1965
Der Bürgermeister
GEZ. LALLEMAND

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Saarbrücken, den 6. 1. 1966

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau
IV A-5-2995/65-Ma/Gü
Im Auftrag
GEZ. BERNASKO

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 25. 1. 1966 ... ortsüblich bekanntgemacht.

LAUTERBACH, den 4.2.1966
Der Bürgermeister
GEZ. LALLEMAND

L/1573a